

Festschrift 50 Jahre



1968 - 2018

Schützenverein Marchegg





Impressum

Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller: *Schützenverein Marchegg*

Redaktion: *Schützenverein Marchegg*

Fotos wenn nicht anders angegeben © *Schützenverein Marchegg*

Grafische Gestaltung (Layout, Grafik, Fotobearbeitung): *Dieter Weisser*

Druck: *Druck.at*

Marchegg im Juli 2018



Sehr geehrte Mitglieder des Schützenvereins Marchegg! Liebe Jägerinnen und Jäger, geschätzte Sportschützen und Freunde des jagdlichen Schießens!



© Michal / NOELJV

Die Jagd ist eines der ältesten Handwerke der Menschheit, sie hat sich jedoch im Laufe der Jahrtausende stark verändert. Durch die Entkoppelung des ländlichen Lebens von urbanen Räumen und dem daraus entstandenen fehlenden Zugangs der Menschen in den Städten zu natürlichen Kreisläufen, sowie das moderne Freizeitverhalten stehen die Jäger vor neuen Herausforderungen. Die Jagd ist jedoch in unserer Kulturlandschaft nicht wegzudenken und ein sehr wichtiger Faktor unserer Gesellschaft.

Uns Jägern muss es gelingen, die Assets der Jagd einer breiten Bevölkerung klar zu machen – zum Beispiel die Frage der Hege, des Wildbrets, der Geschichte und Kultur. Wichtig sind dazu Jäger, die gut ausgebildet in den verschiedensten Bereichen des Jagd- und Schießwesens, auf unsere Natur schauen und so sicherstellen, dass das Weidwerk im Interesse aller Naturnutzer nach bestem Wissen und vor allem nachhaltig betrieben wird. Würde der Jäger von früher oft als zurückgezogener Einzelgänger gesehen, so sind die Anforderungen an die heutigen Weidmänner- und -frauen gesellschaftlich gesehen viel weitläufiger geworden. Eine große Aufgabe ist es, mit anderen Naturnutzern eine vernünftige Gesprächsbasis herzustellen und aufklärend auf so manches Unverständnis, dass der tägliche Jagdgebrauch mitbringt, zuzugehen. Das jagdliche Schießen und der Umgang mit Waffen nehmen dabei einen hohen Stellenwert ein. Gutes Schießen ist aus vielerlei Gründen wie Jagderfolg, Freude an der Jagd, aber auch

„Die Jagd ist in unserer Kulturlandschaft nicht wegzudenken und ein sehr wichtiger Faktor unserer Gesellschaft.“

wegen des Tierschutzes und des Bildes der Jäger in der öffentlichen Meinung wichtig. Jägerinnen und Jäger sind Waffenträger und haben bisher immer einen sehr verantwortungsvollen Umgang mit Waffen gezeigt. Eine gute Ausbildung und regelmäßiges Üben zum Beispiel in Form des freiwilligen Übungsschießens gehören in Jägerkreisen mittlerweile zum guten Ton. Der Schützenverein Marchegg hat in den letzten 50 Jahren das jagdliche Schießen, den sportlich fairen Wettkampf und somit den sicheren Umgang mit der Waffe gefördert und damit einen wesentlichen Beitrag zum positiven Bild der Jäger als Waffenträger geleistet. Dafür ein herzliches Dankeschön! Als Landesjägermeister von Niederösterreich gratuliere ich den Verantwortlichen des Schützenvereins Marchegg und allen seinen Mitgliedern zu den erfolgreichen vergangenen 50 Jahren und wünsche für die nächsten Jahrzehnte alles Gute, sportlichen Erfolg, einen unfallfreien Schießbetrieb und ein kräftiges Weidmannsheil.

Landesjägermeister
DI Josef Pröll

Werte Klubmitglieder, liebe Marchegger!



Vor 50 Jahren entstand bei 3 jungen Jägern der Genossenschaftsjagd Marchegg der Gedanke, einen Schützenverein zu gründen. Die Jäger Ing. Deckardt Wilfried, Pfeiler Walter und Kostalany Ernst bildeten das PropONENTENKOMITEE zur Gründung des Schützenvereines Marchegg. Die Gründungsversammlung wurde im Gasthaus Haberfellner in Marchegg-Stadt abgehalten.

Der Verein, so kann man es in den damaligen Statuten bei der Gründung lesen, sollte nicht ein Teil der Genossenschaftsjagd Marchegg sein, aber mit tief verwurzeltm Interesse zur Jagd und zum jagdlichen Brauchtum. Die Jäger wollten sich im sportlich fairen Wettkampf beim Schuss

auf bewegliche Ziele-Tontauben, heute sagt man Wurfscheiben sowie mit präzisen weidgerechten Kugelschüssen in ihrer Treffsicherheit messen, zum Wohle der Jagd. Der neu gegründete Schützenverein Marchegg bot seinen Mit-

gliedern dazu die Möglichkeiten. Schon damals bestehende Anlagen, aus den Kriegsjahren für den Kugel- und Pistolenschuss, im Besitz der Stadtgemeinde Marchegg wurden mit finanzieller Hilfe der Stadtgemeinde Marchegg, mit Bürgermeister Holzer Franz an der Spitze des Gemeinderates, adaptiert und dem neuen, jungen Verein zur Verfügung gestellt. Ebenso sollte nicht mehr auf Tontauben, wie bisher in der Sandgrube in Fünfhaus, geschossen werden, sondern auf einem neu geschaffenen Platz auf der Gänseweide. Wir haben der Stadtgemeinde Marchegg für die Hilfestellung bei der Gründung und

allen Bürgermeistern, aber besonders den BürgerInnen von Marchegg, für ihr Verständnis und die Toleranz bei der Weiterentwicklung des Schützenvereines Marchegg zu danken.

Der sichere Umgang mit Gewehr und Pistole, sei es bei der Jagd oder im sportlichen Wettkampf, steht an oberster Stelle beim Umgang mit Waffen. Für uns Mitglieder des Schützenvereines Marchegg ist die Waffe ein Sportgerät, welches mit entsprechender Konzentration, Fertigkeit und Sicherheit bedient werden muss. Zur Erlangung dieser Erfordernisse bietet der Schützenverein Marchegg seinen Mitgliedern alle Möglichkeiten, besonders die im Waffengesetz verlangten regelmäßigen Übungsschießen für den Besitz einer Faustfeuerwaffe.

Unsere Mitglieder distanzieren sich von jeglichem Missbrauch von Waffen gegen das menschliche Leben. Deshalb sind wir auch für strenge Waffengesetze, jedoch sollten anständige BürgerInnen dieser Republik, weil sie eine Waffe zur Jagd oder Sportausübung besitzen, nicht von einigen politischen Gruppierungen als unzurechnungsfähig dargestellt werden. Die Freiheit zur Jagd- und Sportausübung mit der Waffe und somit der Waffenbesitz sollte auch in Zukunft für jeden anständigen Bürger dieser Republik Österreich möglich sein.

Als Obmann dieses Schützenvereines wünsche ich mir für unsere Mitglieder hervorragende sportliche Leistungen, einen sicheren und unfallfreien Schießbetrieb und eine von Kameradschaft getragene gedeihliche Weiterentwicklung unseres Schützenvereines Marchegg.

Mit sportlichem Gruß und Schützenheil
Obmann Ing. Dieter Kowarovsky
Schützenverein Marchegg

„Die Freiheit zur Jagd- und Sportausübung mit der Waffe und somit der Waffenbesitz sollte auch in Zukunft für jeden anständigen Bürger dieser Republik Österreich möglich sein.“

Geleitwort

1968 war ein besonderes Jahr in vieler Hinsicht wie politischen Ereignissen in aller Welt, Geburtsjahr einiger bedeutender Persönlichkeiten sowie Gründungsjahr vieler Vereine und Institutionen wie dem Schützenverein Marchegg, dem ich als neuer Bürgermeister der Stadt Marchegg und ebenfalls fünfzig zum 50-jährigen Bestehen gratulieren darf.

Große finanzielle Anstrengungen waren erforderlich, um den Ausrüstungsstand halten zu können und zu verbessern. Im Laufe der Jahre wurde die Anlage des Schützenvereins mit einem großen, finanziellen Aufwand erweitert. Es wurde unter anderem ein neues Schützenhaus für einen Pistolenstand gebaut sowie ein Wurftaubenbunker. Außerdem wurde die Erweiterung der Schießstätte für den Schrotschuss vorgenom-

men und Schussblenden errichtet. Als Mitglied des Schützenvereins bin ich stolz, dass zahlreiche Staats- und Landesmeister aus diesem Verein hervorgegangen sind.

Mein besonderer Dank gebührt den freiwilligen Helfern die unzählige Arbeitsstunden geleistet haben.

Somit wünsche ich allen einen guten Zusammenhalt und eine erfolgreiche Zukunft.

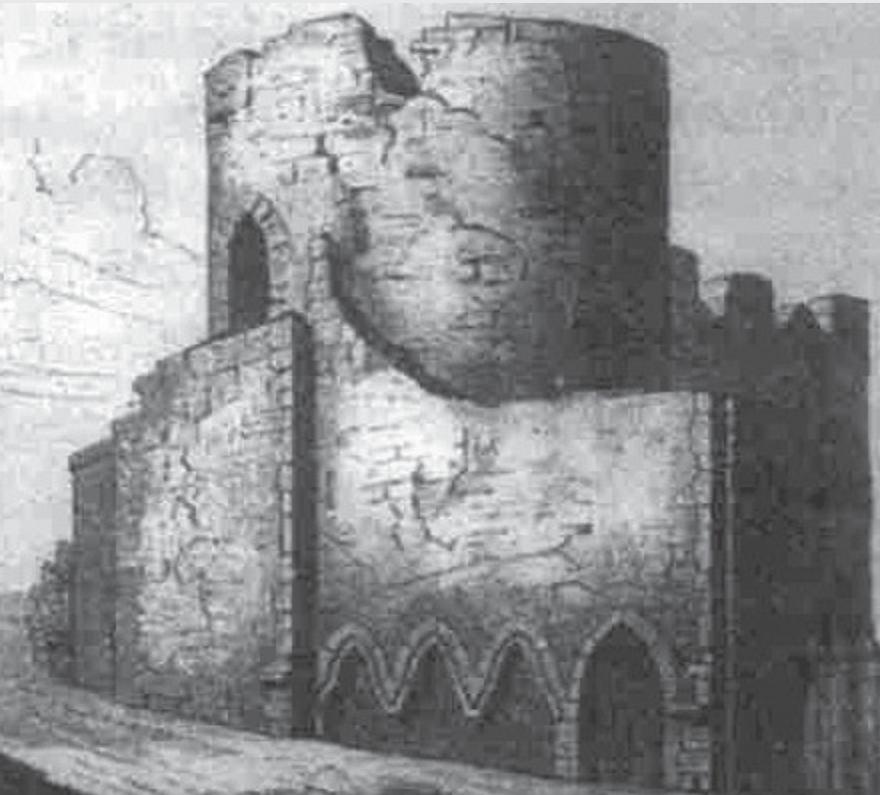


Der Bürgermeister
Gernot Haupt



Zeitreise

Zeitreise des Schützenvereins



In früherer Zeit gab es in den meisten Städten Bürgerkorps zur Abwehr feindseliger Einfälle. Die Bürger hatten im Gegensatz zu den leibeigenen Bauern schon frühzeitig ein Verteidigungsrecht. Um sich im Gebrauch der Waffen zu üben, wandelten sich die Bürgerkorps in Schützengesellschaften. Ein Schützenmeister hatte die Einhaltung der strengen Vorschriften auf dem Schießplatz zu überwachen. Der ursprüngliche wehrhafte Zweck ging mit der Zeit verloren und die Schießstätten dienten den Bürgern zur Unterhaltung und zum geselligen Leben.

Der religiöse Sinn der Schützengesellschaften bestimmte auch deren Aufnahmebedingungen. Sie enthielten strenge Vorschriften: Die Bewerber mussten Christen, von tadelloser Herkunft, aus ehelichem Bett, mit eigenem Herd und vorbildlichen Sitten sein. Fluchen in allen Formen war

verboten! Die Anzahl der Mitglieder war bei den einzelnen Gesellschaften eng begrenzt, sodass nur nach Ausfall eines alten Mitgliedes ein neues aufgenommen werden konnte. Um ihnen den Platz in der Kompanie zu sichern, meldeten daher die Schützen ihre neugeborenen Söhne sofort an, sodass sie nach vollendetem 16. Lebensjahr in der Reihenfolge ihrer Anmeldung wirklich aufgenommen werden konnten.

Daraus entwickelte sich eine Art erblicher Mitgliedschaft. Auch die Bürger von Marchegg hatten ihren Schützenverein. Leider sind seine Gründungsdaten nicht bekannt. **Im Jahre 1735 erbaute der bestehende Schützenverein auf Parzelle 2417 eine Schießstätte.** Sie wurde nächst dem Ungartor entlang der Stadtmauer errichtet. Das Schützengebäude baute man an die Stadtmauer, wodurch eine Wand erspart wurde. Das Schießgelände verlief ungefähr 40 Meter entlang der Außenseite der Stadtmauer in südlicher Richtung vom Ungartor.

Am südlichen Ende war in der Stadtmauer eine Ausnehmung, welche während des Schießens dem Trefferanzeiger als Deckung diente. Diese Ausnehmung wurde im Jahre 1946 vermauert in der Annahme, sie sei während der Kampfhandlungen im Jahre 1945 entstanden. Leider sind vom früheren Schützenverein keine Schützenscheiben erhalten geblieben. Restaurierungen des Schützengebäudes fanden in den Jahren 1812 und 1862 statt. Bei einer öffentlichen Versammlung im Jahre 1824 wurde Joseph Garnhaft als „Comisar“ der Schützengesellschaft aufgestellt und ernannt.

Am 3. August 1873 erfolgte die Auflösung des Schützenvereines.

Vereinslose Zeit

Das Schützengebäude selbst war bis 31. August 1874 bei der k. k. gemeinen österreichischen Versicherungsgesellschaft Donau in Wien mit 400 fl. ö. W. versichert. Laut Kaufvertrag vom 1. April 1874 verkaufte Notar Kleiner das alte Schützengebäude an die Stadtgemeinde Marchegg.

In einem bei der Gemeinde erliegenden alten Robotbuch ist eingetragen, dass im Jahre 1876 16 Fuhren Ziegel als

krankheiten reserviert. 1961 ging das ehemalige Schützengebäude durch Kauf in Privatbesitz über.

Das Areal auf dem unser heutiger Schießstand steht, wurde schon in den dreißiger Jahren für einen Schießstand ausgewählt und das Grundstück von der Gemeindevertretung zur Verfügung gestellt. Wie weit und von wem damals ein Ausbau begonnen wurde ist unbekannt.



Robotleistung zur Schießstätte geführt wurden. Dies berechtigt zu der Annahme, dass damals das Schützengebäude als Notspital (Infektionsspital), auch Choleraspital genannt, um beziehungsweise ausgebaut wurde.

Um 1900 wurde der größte Teil für Wohnräume adaptiert, lediglich ein Zimmer blieb als Isolierraum für eventuelle plötzlich auftretende Infektions-

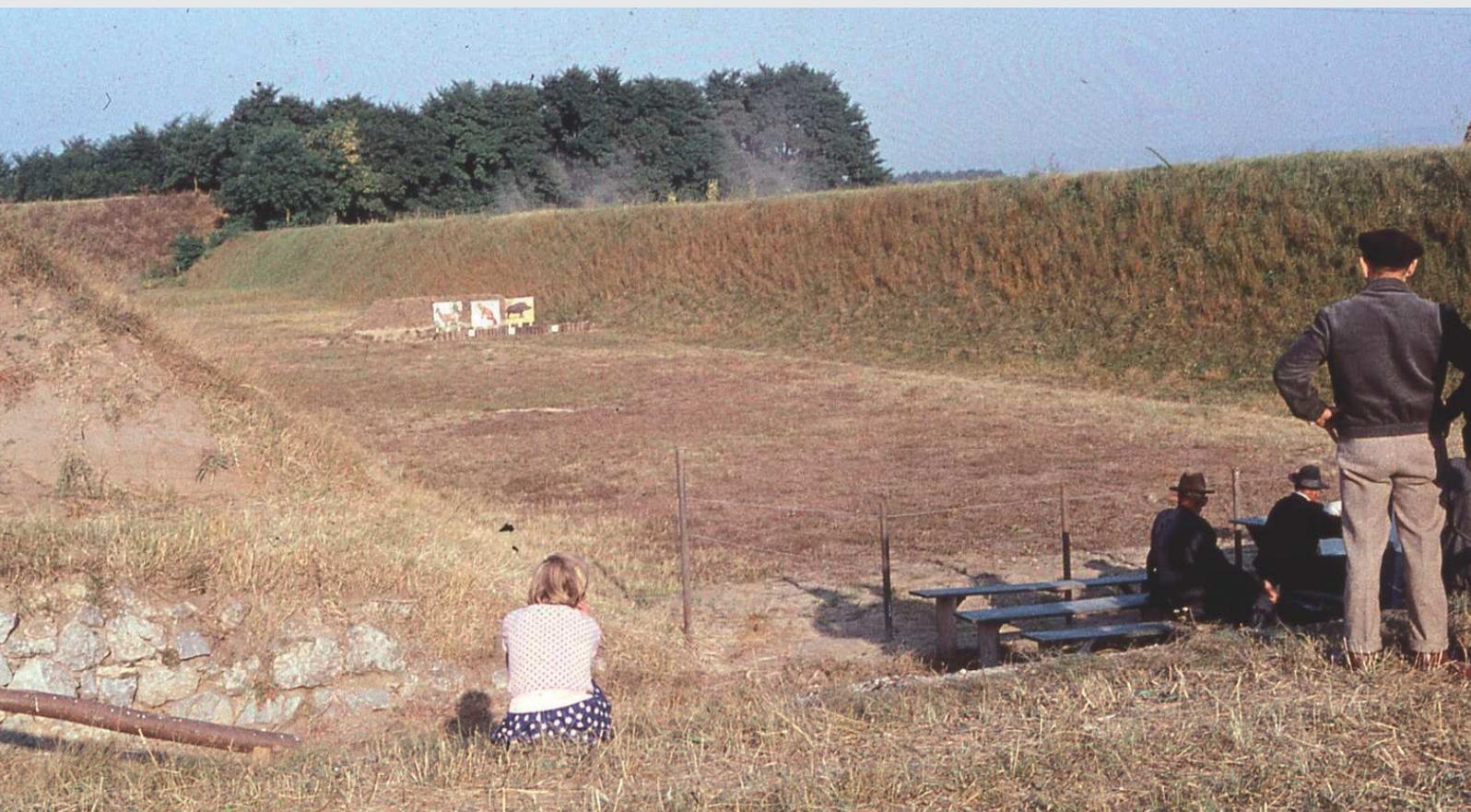
Nach 1938 wurde vom Reichsarbeitsdienst (RAD) weitergebaut und eine militärische Anlage geplant, die nie vollendet, jedoch in Benützung durch die Truppen der Hilfsgrenzer stand. Nach den Kriegereignissen 1945 sind nur die Zielerdeckungen mit den Dämmen als Kugelfang erhalten geblieben.



Diese nun nicht mehr militärisch benötigte Schiessanlage wurde von der Jägerschaft aus Marchegg und Umgebung genutzt, um im gesellschaftlichen Rahmen den Schießsport auszuüben.

Am 13. Jänner 1963 haben Hr. Prof. Dr. Machura und Bgm. Rauscher eine Sitzung einberufen, die das Ziel hatte,

ein jährliches Jägertreffen bzw. Schützenfest in Verbindung mit dem Jagdmuseum Marchegg zu organisieren. Der Plan kam jedoch nie zur Verwirklichung. Mit dem Bau eines Tontaubenbunkers in der Sandgrube wurde aber damals ein sichtbares Zeichen für einen Schützenverein gesetzt.



1967 | Geburtsstunde des Schützenvereins

Im Jahre 1967 schlugen einige sportbegeisterte Herren vor, in Marchegg wieder einen Schützenverein zu gründen. Am 31. März 1967 wurde in einer Versammlung der Beschluss gefasst, einen Schützenverein ins Leben zu rufen. Die Gründung wurde sofort durchgeführt. Anschließend wurde der Vereinsausschuss mit dem Obmann Walter Pfeiler, Ing. Deckardt und Kosztolanyi Ernst gewählt. Auf der Tagesordnung stand auch der Plan, ein Schützenhaus zu errichten.

Das Schützengebäude wurde bald darauf von der Baufirma Johann Kaspar jun. aus Angern mit finanzieller Unterstützung durch die Gemeinde mit einem Kostenaufwand von ÖS 364.150.- errichtet. In diesem Betrag inbegriffen ist auch der Aufwand für vier automatische Scheibentransportanlagen und die Einfriedung des zum Schützenhaus gehörigen Geländes.

Schützenverein Marchegg

An alle Interessenten !

E i n l a d u n g

zu der am Freitag, den 31. März 1967 um 19.00 Uhr abends
im Gasthaus Haberfellner in Marchegg-Stadt stattfindenden

G r ü n d u n g s v e r s a m m l u n g

Tagesordnung:

- 1.) Begrüßung und Eröffnung
- 2.) Bericht der Proponenten
- 3.) Aufnahme der Mitglieder
- 4.) Wahl des Vereinsausschusses
- 5.) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages u. Beitrittsgebühr
- 6.) Ausbau des Schießstandes (Bauplan-Finanzierungsplan)
- 7.) Allfälliges

Da uns der Interessentenkreis nicht voll bekannt ist, ergeht an die Eingeladenen das Ersuchen, interessierte Personen, welche zu dieser Gründungsversammlung nicht eingeladen wurden, in die Versammlung mitzubringen.

Im Anschluss an die Versammlung wird sich der gewählte Ausschuss konstituieren und werden die gewählten Funktionäre jetzt schon ersucht, nach Schluss der Versammlung im Gasthaus zu verbleiben.

Mit der Mitte, unserer Einladung Folge zu leisten, zeichnen wir
Hochachtungsvoll:

Wilfried Deckardt, e.h. Kostolanyi Ernst eh. Pfeiler Walter eh.
Proponent Proponent Proponent

Eröffnung

1968 | Eröffnung des Schießgeländes

Schon am 15. April 1967 begannen die Arbeiten für die 700-Jahr-Feier der Stadt Marchegg. Durch die Rundfunksendung vom 6. September, sowie den Presseempfang am 12. September 1968, wurde Marchegg und der Schützenverein über die Landesgrenzen hinaus bekannt. Höhepunkt

für den Verein waren jedoch die Eröffnungsfeierlichkeiten mit Einweihung und einem Eröffnungsschießen auf der neu erbauten Anlage.



Schützenverein
Marchegg

Schießstand Marchegg
(Fünfhaus)

EINLADUNG zum Eröffnungsschießen

anlässlich der 700-Jahrfeier der Stadt Marchegg, auf der neuerbauten Schießstätte des Schützenvereins Marchegg vom 15. September bis 21. September 1968

Ehrenschutz: Ministerialrat Dipl.-Ing. Franz Grill, BMI Bauten und Technik

Zum Geläut:

700 Jahre sind es her, daß die östlichste Festung Marchegg zur Stadt erhoben wurde. Jahrhunderte mußte diese Festung allen Anstürmen gegen den Osten trotzen und immer waren die waffengeübten Stadtbewohner in den Reihen, um ihre Heimat zu verteidigen. So war es nur natürlich und selbstverständlich, daß in friedlichen Zeitabschnitten mit der jeweiligen Waffe zum Selbstschutz geübt wurde. Wenn wir heute nur auf eine lückenhafte Tradition eines Schützenvereines hinweisen können, so wissen wir doch, daß im Wandel der Zeit eine Tradition im Bürgertum unserer Stadt verwurzelt und in so mancher Epoche der Geschichte dieser Stadt von historischer Bedeutung war. Waren es in den vergangenen Jahrhunderten die Schützenvereine, die das Üben im Schießen als lebensnotwendig betrachtet haben und nur in zweiter Linie als Vergnügen, so kann man ermesen, wie notwendig es für die Verteidigung nicht nur unserer Stadt, sondern für die umliegenden Ortschaften, sowie unsere Heimat war, waffengeübte Männer innerhalb der Stadtmauer zu wissen. Im Laufe der Zeit und gerade in unserem Zeitabschnitt haben die Schützenvereine immer mehr sportlichen Charakter angenommen und das Schießen entwickelte sich zu einem Sport, der Alt und Jung begeistert und dem im ganzen Land gehuldigt wird. Es lag daher nahe, daß sich wieder Männer unserer Stadt gefunden haben, um einen Schützenverein zu gründen, der es allen sportbegeisterten Schützen und Jägern ermöglicht, sich im friedlichen Wettstreit zu messen.

Daß wir anlässlich der 700-Jahrfeier ein Eröffnungsschießen veranstalten können, danken wir der großzügigen Unterstützung der Gemeindeverwaltung unter ihrem Bürgermeister Franz Holzer sowie allen Mitgliedern des Schützenvereines.

Wir erlauben uns daher, zu unserem Eröffnungsschießen alle sportbegeisterten Frauen und Männer herzlichst einzuladen, mit uns dieses Fest zu feiern

Weiters wollen wir uns bemühen, diesen edlen Sport zu pflegen und auszubauen, im Interesse der gesamten Bevölkerung sowie des Fremdenverkehrs.

Schützen-Heil
Der Schützenverein Marchegg

Zeit der Veranstaltungen:

Sonntag, 15. September 1968, 13.30 Uhr

Eröffnung der Schießstätte, Beschuß der Ehren tafel

Donnerstag, 19. September 1968, 8 bis 16 Uhr

Schießwettkämpfe

Freitag, 20. September 1968, 8 bis 16 Uhr

Schießwettkämpfe

Samstag, 21. September 1968, 8 bis 16 Uhr

Schießwettkämpfe

Kassaschluß: Samstag, 21. September 1968, 12 Uhr!

Ort der Wettkämpfe: Schützenhaus Marchegg, Fünfhaus.

Waffen und Munition: Freies KK Gewehr, beliebiger Abzug, Höchstgewicht 5 kg ohne Riemen oder sonstige Hilfsvorrichtungen, mit oder ohne Zielfernrohr. Automatische Waffen ohne fixierbare Einzelvorrichtung sind verboten. Es dürfen nur Bleigeschöße verwendet werden. Gewehre und Munition am Schießstand erhältlich!

Bewerbe: 10 Ring Kreisscheibe stehend frei 100 m.
Kombination: 10 Schuß KK 100 m. 20 Tontauben 10 m.
20 Tontauben 10 m.

Gebühren: Kugel, Nennggebühr S 50.—, Inbegriffen 10 Schuß Ringscheibe
+ 1 Schuß auf Festscheibe, je Bewerb S 20.—,
Kombination: Nennggebühr S 70.— je Bewerb S 50.—
Tontauben: Nennggebühr S 50.— je Bewerb S 50.—

Beliebig wiederholbar! Versicherung Inbegriffen.
Das Schießen ist für jedermann offen, kein Waffenscheinzwang!
Geschossen wird nach den Bestimmungen der österreichischen Schießordnung. In allen hier nicht angeführten Fällen entscheidet die Schießleitung endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

Die Reihenfolge der Schützen richtet sich nach Abgabe der Anmeldung. Nennungen müssen am Abgabetag geschossen werden.

Preise, die bei der Preisverteilung nicht abgeholt werden, können auf Wunsch auf eigene Kosten zugestellt werden.



Eröffnung





Eröffnung





Eröffnung

1968 | Eröffnung des Schießgeländes

Rückblick auf die Eröffnungsfeierlichkeiten durch den Schützenmeister

Großen Erfolg konnte der Schützenverein Marchegg beim Eröffnungs - schießen unter dem Ehrenschatz von Herrn Ministerialrat Dipl.Ing. Franz Grill verzeichnen. Der Obmann Herr Walter Pfeiler begrüßte die Gäste und wies auf die Tradition eines Schützenvereins hin, auf große Verbundenheit mit der Stadt und dem Schloß sowie mit dem einmaligen Jagdrevier. Mit gleicher Übereinstimmung ergriff Herr Bürgermeister Franz Holzer das Wort. Darauf hielt Herr Ministerialrat Grill die Eröffnungs- und Festrede, wobei er besonders auf die Erziehung der Jugend zum Schützen durch Disziplin und Charakter hinwies.

Danach folgte die Einweihung der Anlage durch den Geistlichen Rat Stadtpfarrer Czirny, der zugleich um ständigen Segen für den Schützenverein bat.

Durch den 1.Schutz unseres Herrn Bürgermeisters auf die Gedenktafel wurde die Schießanlage eröffnet. Weiters gab den Schützenverein Ehre Herr Landtagspräsident Ökonomierat Leopold Wdss, Landesrat Otto Rösch, Landtagsabgeordneter Josef Graf, Landtagsabgeordneter Dr. Ernst Brezovsky, Bezirkshauptmann Hofrat Rudolf Gruber, Hofrat Dr. Alois Kermer, Ing. Josef Landsteiner vom Beschußamt Wien, Bezirksrichter Dr. Hess, Sekretär Langer von der Handelskammer Gänserndorf, Amtsstellenleiter Kölbl vom Arbeitsamt Gänserndorf, Kom. Rat Otto Panny, Frau Gabriele Lipovsky, Ehrenbürger Emil Mück, die Herren Vizebürgermeister, die Herren Stadträte, Frau Gemeinderätin Lampl, die Gemeinderäte, den Baumeister des Schützenhauses, Herrn Kaspar, die Jagdpächter der Genossenschaftsjagd Marchegg, Mitglieder des Schützenvereines Mistelbach, sowie viele Damen und Herren aus verschiedenen Schützengilden und Schützenvereinen.

An dem 3 Tage Eröffnungsschießen konnten wir zahlreichen Besuch aus vielen Teilen Niederösterreichs begrüßen. Als besonderen Gast konnten wir Herrn Landeshauptmann Stellvertreter Dr. Tschadek begrüßen, Herrn Bezirksjägermeister Hofrat Dr. Böckl, Herrn Präsident Vogel vom Hitzinger Jagdklub und viele Obmänner und Gänserndorf Oberschützenmeister verschiedener Vereine, sowie die Bürgermeister d. Bezirkes. Mit der feierlichen Preisverteilung durch den Obmann des Schützenvereines und den Bürgermeister unserer Stadt ging der Höhepunkt des Schießens in diesen Tagen zu Ende, wobei wir Marchegger auf den Ausgang sehr stolz sein können.

Der beste Schütze auf die Festscheibe wurde Herr Rudolf Pfeiler aus Marchegg, Zweitbesten Marchegg wurde der Obmann Walter Pfeiler, Drittbester wurde das Ausschußmitglied des Vereines Herr Konrad Schwab. Nachfolgend konnten wir auch noch Mitglieder des Schützenvereines und einige Marchegger beglückwünschen.

Als Gastschützen konnten besondere Preise Herr Wegl aus Mannswörth bei Schwechat, Herr Wildmeister Nedushek aus Ebenthal, Herr Scheidl aus Groß-Schweinbarth, Herr Holzer aus Hollabrunn, Herr Babinsky aus Hollabrunn, Herr Kahl Friedrich aus Hollabrunn, Herr Plamingner aus Untersiebenbrunn, Herr Zimmermann aus Mistelbach, sowie viele Gäste aus Lasse, Wien und unserer Umgebung erzielen.

Der Obmann des Schützenvereines wünschte nun allen Beteiligten auch für die weitere Zukunft ein kräftiges Schützen und Weidmannsheil !

Mit der 700-Jahr-Feier 1968 und der Eröffnung der schönen und funktionsfähigen Anlage hat sich der Verein

präsentiert und sich anlässlich eines großen Festschießens auf das Beste bewährt.



Obmänner

Die Obmänner

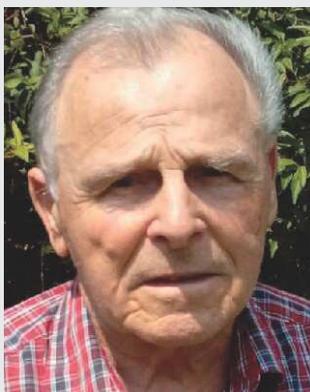
Drei Jahre führte der Obmann Walter Pfeiler die Geschicke des Vereins mit viel Übersicht und diversen gelungenen Veranstaltungen, sowie immer darauf bedacht, noch mehr aus dem Verein zu machen. Vereinsinterne Umstände führten dazu, dass 1970 Herr Ing. Wilfried Deckardt – damals stellvertretender Obmann – die Stelle des Oberschützenmeisters antreten musste.

Die Mitgliederzahl vergrößerte sich teils aus der näheren Umgebung, teils aus Wien, sodass der Verein durch ihre aktive Mitwirkung eine Bereicherung erfuhr. Bald fehlte Ing. Deckardt die Zeit diesen komplexen Ablauf zu organisieren und übergab mit viel Geschick und Diplomatie die ehrenhafte Stelle an Herrn Dr. Volkmar Schicker.

Als 1972 Dr. Volkmar Schicker begann die Geschicke des Vereines leitete war er selbst ein begeisterter und erfolgreicher Schütze. Die Mitgliederzahl vergrößerte sich noch weiter, die Veranstaltungen wurden immer mehr und auch die sportlichen Leistungen der Sportschützen verbesserten sich. Es

wurde in seiner Ära nicht nur geschossen, er pflegte auch ein gesellschaftliches Zusammensein, wodurch der Verein weit über Marchegg hinaus noch mehr an Bedeutung erlangte. Doch Anwaltskanzlei und Wohnung in Wien wurde auch ihm zu viel und es musste 1976 ein neuer Obmann gewählt werden.

Unser amtierender Oberschützenmeister Ing. Kowarovsky stellte sich zur Verfügung. Sein persönliches Engagement als Schütze, Organisator, Mitglied und Vorstand in diversen Dachorganisationen verbunden mit Veranstaltungen auf Bezirks-, Landes- sowie Bundesebene verhalf dem Verein zu einer sportlichen Blüte. Diese Aktivitäten erforderten eine Modernisierung und Anpassung der Vereinseinrichtungen. Vom Zukauf von Maschinen und Geräten bis zur Errichtung diverser Objekte reicht sein Wirken. Trotz der vielen Mitglieder wird es immer schwieriger diesen Erfordernissen nachzukommen, sodass dem amtierenden Oberschützenmeister Ing. Dieter Kowarovsky Dank, Respekt und Anerkennung auszusprechen ist.



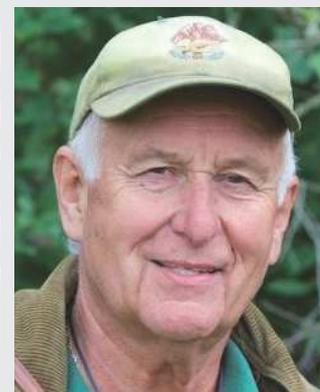
Walter Pfeiler



Ing. Wilfried Deckardt



Dr. Volkmar Schicker



Ing. Dieter Kowarovsky

Verein heute

Der Vereine heute

Funktion	Name
Obmann:	Ing. Dieter Kowarovsky
Obmann Stellvertreter:	Johannes Türk
Schriftführer:	Anton Leithner
Schriftführer Stellvertreter:	Michael Mittermayer
Kassier:	Karl Kubjacek
Kassier Stellvertreter:	Josef Zablacky
Rechnungsprüfer I:	Bgm. Gernot Haupt
Rechnungsprüfer II:	Tobias Moser
Postanschrift:	Schützenverein Marchegg 2293 Marchegg, Fünfhaus
E-Mail Adresse:	email@schuetzenverein-marchegg.at
Zentrales Vereinsregister	927708452

Mitglieder

Mitgliederstand Juni 2018

ordentliche Mitglieder

242



Statuten

Statuten des Vereins

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Schützenverein Marchegg"
- (2) Er hat seinen Sitz in Marchegg und erstreckt seine Tätigkeit auf Niederösterreich.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt unter Ausschluss jeder Parteipolitik:

- a) Förderung des Sportschützentums, der Jagdwirtschaft und des Naturschutzes sowie deren Verteidigung gegen schädigende Einflüsse und Eingriffe.
- b) Die Heran-, bzw. Fortbildung seiner Mitglieder zu tüchtigen Sportschützen und weidgerechten Jägern und Hegern.
- c) Erhaltung der österreichischen weidmännischen Gebräuche und Sitten, sowie Pflege der Weidmannssprache.
- d) Pflege der Geselligkeit.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (1) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Abhaltung von Vorträgen und Lehrgängen
 - b) Versammlung zur Beratung sportlicher Fragen; gesellige Zusammenkünfte und Unterhaltungsabende.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Schießveranstaltungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften¹ werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember des laufenden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen wenn dieses:
 - a) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
 - b) mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge mindestens 2 Jahre im Rückstand ist, auch ohne Mahnung und Setzung einer Nachfrist. Die Verpflichtung zur Zahlung der offenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

¹) Das sind die Offene Handelsgesellschaft (OHG), die Kommanditgesellschaft (KG) und die Eingetragene Erwerbsgesellschaft (EEG).

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann und Stellvertreter, Schriftführer und Stellvertreter sowie Kassier und Stellvertreter²

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

² Das Vereinsgesetz verlangt, dass das Leitungsorgan des Vereins aus mindestens zwei natürlichen Personen besteht.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Statuten Schützenverein Marchegg Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Statuten Schützenverein Marchegg
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufließen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 17: Mitgeltende Bestimmungen

Die Bestimmungen in den Satzungen der übergeordneten Verbände „Schützen Union Niederösterreich“ (ZVR 901924287, <http://www.sun-shooting.at>) und „Austria Sportschützen Fachverband Wurfscheibe und Kombination“ (ZVR 889272006, <http://www.asf-shooting.at>) hinsichtlich „Bekanntnis zur Integrität im Sport“ und die Disziplinarbestimmungen zu Doping, Wettkampfmanipulation-Bestechung und „Play Fair Code for Integrity in Sports“ haben sinngemäß auch für diesen Verein volle Gültigkeit.

Marchegg am 2. März 2017





ser Marchegg

Zeitraffer

50 Jahre Entwicklung in Zeitraffer!

1968

Neubau Schützenhaus mit Einfriedung und 4 Zugaranlagen (100m) für Kleinkaliber der Fa. Spieth.

1970

Anschaffung des Rossini Wurftaubenhalbautomaten lt. Beschluß vom 3.7.1970. Die Lieferung erfolgt durch die Fa. Plaminger, Untersiebenbrunn.

1972

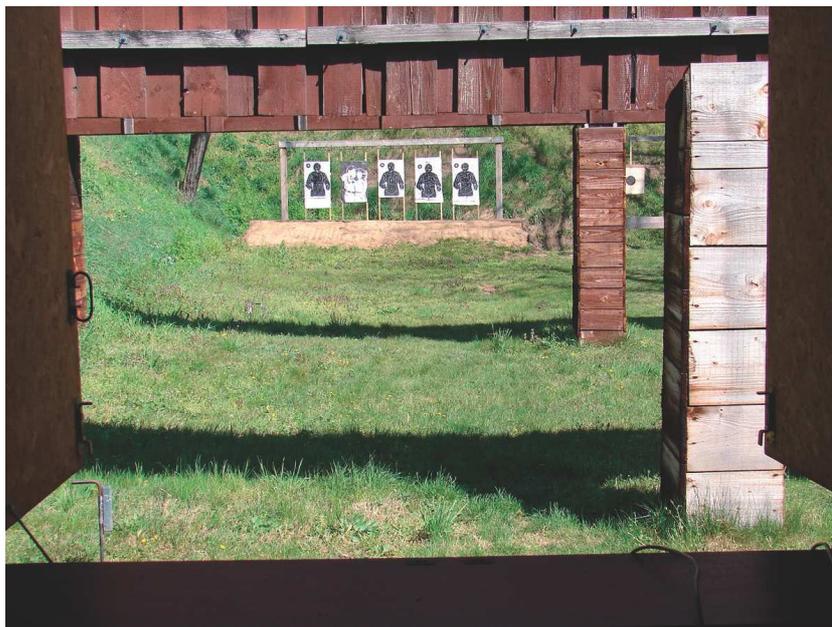
Vom Niederösterreichischen Landesjagdverband wird eine Scheibenzuganlage für 150m dem Verein zur Verfügung gestellt. Zustande kam dies durch eine entsprechende Wortmeldung von unserem Mitglied Schwab Konrad beim Bezirksjägertag in Prottes. Weiters der Zukauf von zwei weiteren Kleinkaliberzuganlagen (100m) der Fa. Spieth. Somit hatte der Verein 6 Zugaranlagen (100m) für Kleinkaliber und eine 150 Meterbahn für Großkaliber.

1974

Ankauf eines vollautomatischen Wurftaubenautomaten der Fa. Spieth. Somit war kein Bedienpersonal im Bunker mehr notwendig. Die Stromanspeisung erfolgte über ein Erdkabel, welches vom Schützenhaus, vorbei am Pistolenstand bis zum Bunker in eine von den Mitgliedern händisch gegrabene Künette verlegt wurde.

1975

Der Pistolenstand wird mit Überschussblenden ausgestattet, sowie eine Überdachung mit Windschutzinhausung errichtet. Von der vorbeiführenden Erdverkabelung wird eine Stromversorgung aufgebaut. Von dem in diesem Jahr stattfindendem Volksfest wurden die Eintrittsgelder mit dem Tombolagegewinn dem Schützenverein seitens der Stadtgemeinde übertragen. Ein Teil des Reingewinns wurde jungen Sportschützen als Starthilfe übergeben.



1978

Der Landesjägertag des Niederösterreichischen Landesjagdverbandes findet in Marchegg statt. Dem Schützenverein wird die Ausrichtung der Niederösterreichischen Landesmeisterschaft im jagdlichen Schießen zum ersten Mal übertragen. Nach Gründung des Landesverbandes der Jagd und Wurftaubenschützen Niederösterreichs, erfolgt der Beitritt des Marchegger Schützenvereins zum Landesverband. Eine Ergänzung der Statuten die Heran-, bzw. Fortbildung seiner Mitglieder zu tüchtigen Sportschützen zu unterstützen, wurde beschlossen. Eine Voraussetzung um an landessportlichen Förderungen teilhaben zu können.

Zeitraffer

1. Schützenkirtag am 9. August am Parkplatz des Vereinsgeländes. Er wurde unter freiem Himmel abgehalten bei einem Hinweis in den Einladungen für eine Absage bei Schlechtwetter. Es sollten noch vier weitere folgen, die beiden letzten dann schon unter dem Dach unseres Stadls.

1980

Zeitraffer

1982



In den Monaten März/April erfolgte der Neubau eines Wurf-Taubenstandes nach internationalen Regeln in unmittelbarer Nachbarschaft des bestehenden Bunkers. Das erforderliche Schüttmaterial wurde vom zeitgleich ausgeführten Kanalbau seitens der Stadtgemeinde, gratis zur Verfügung gestellt. Die einzigartige Eigenkonstruktion für einen variablen Wetterschutz ist noch heute der Stolz seiner Erbauer. Eine finanzielle Unterstützung erfolgte durch die NÖ Landes-sportförderung.



1984

Eine Holzkonstruktion aus alten Telefonmasten, die bei Bedarf mit angemieteten ÖBB-Planen überspannt wurde diente ab diesem Zeitpunkt als Festplatz. Ein fixes Dach wurde in den folgenden Jahren aufgesetzt.



1985

Kompletteinhausung und Renovierung des Pistolenstandes inklusive der Montage einer 25m Wendeanlage mit finanzielle Unterstützung des NÖ.L.J.V.

Für die Einrichtung eines Jagdparcours auf dem Trapstand wurden 10 Wurfmaschinen der Marke LAPORT sowie 2 Rollhasenmaschinen aus Eigenanfertigung angeschafft. Der erhöhte Strombedarf wurde durch die Verlegung eines zusätzlichen Erdkabels für Parcours und Pistolenstand abgedeckt. Durch die Parcoursinstallierung nun notwendig gewordenen, seitlichen Schutzwände wurden aus alten Telefon- und Strommasten in Eigenregie errichtet. Diese große finanzielle Investition wurde mit der Unterstützung der Landessportförderung möglich.



1992

Neubau eines zweiten Wurftaubenstandes östlich der bestehenden Anlage. Das für die Errichtung benötigte Schüttmaterial wird von Vereinsmitgliedern (mit Traktoren) kostenlos aus Schlosshof zur Baustelle transportiert. Somit stehen nun die für die Durchführung von Landes- und Staatsmeisterschaften notwendigen zwei Trapfelder zur Verfügung.



2000

Für die Zulassung der bestehenden KK-Anlage für den großkalibrigen Schuss aus Jagd- und Matchwaffen wurde die Errichtung von 3 Überblendungen notwendig. Die Ausführung übernahm die Fa. Kucharovits aus Lassees. Eine finanzielle Unterstützung erfolgte durch den NÖ Landesjagdverband.

Zwischen Schützenhaus und WC-Anlage wird ein Mehrzweckgebäude errichtet. Es dient bei Bewerbungen den Organisatoren als Stützpunkt für die Unterbringung der notwendigen Ausrüstung (EDV usw.) der Nennung- und Auswertungsabwicklung. Federführend bei der Ausführung war Kassier Walter Pfeiler.

2004



Eine transportable Skeetanlage mit Hoch- und Niederhaus wurde in den Wintermonaten von unserem Mitglied Dienst Hans und dem Jagdl. Zettl Georg in Eigenregie hergestellt. Die Wurfmaschinen können auch im Pacourbetrieb eingesetzt werden.

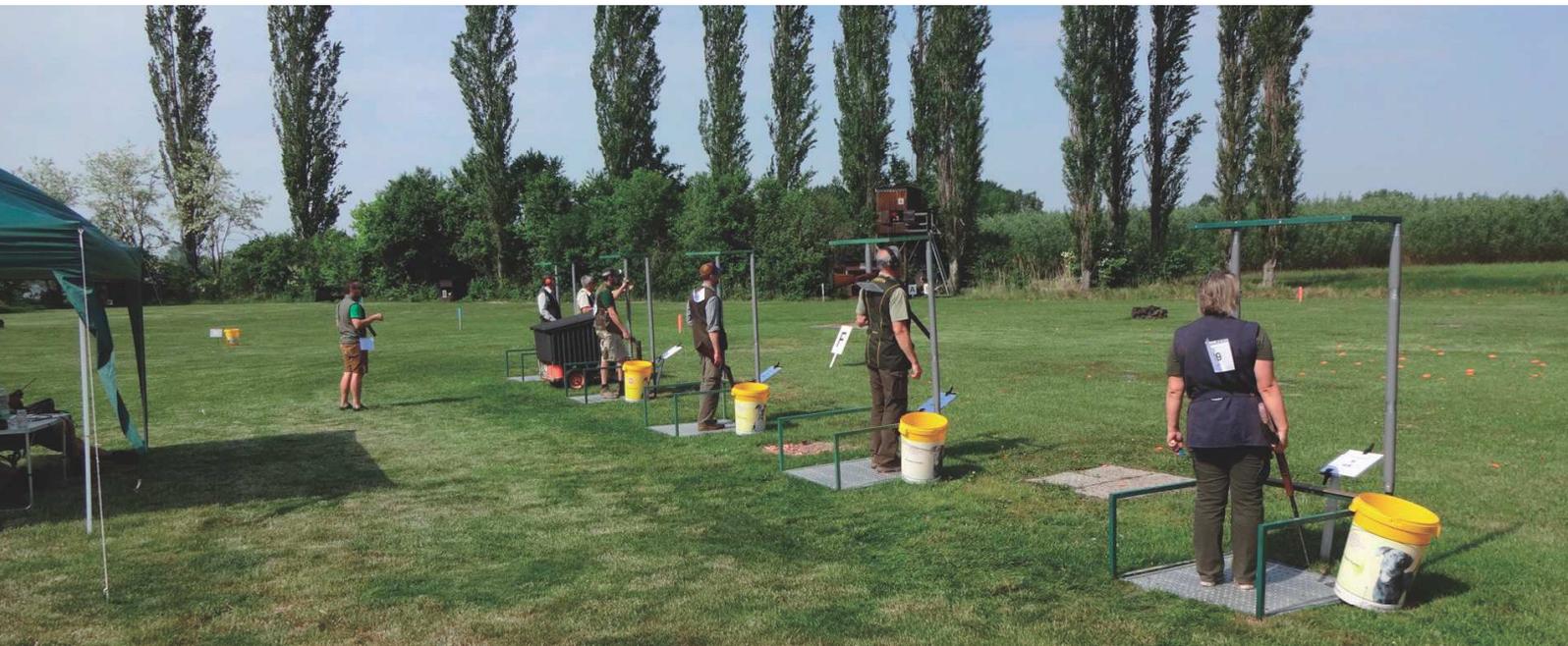
2005

2006
bis
2018

In der Wertigkeit, und der Beliebtheit beim Wurfscheibenschiessen, hat sich eine große Trendwende ergeben. Die jagdlichen 10 m Bewerbe in den Disziplinen FA, FO und FU haben bei den Schützen an Bedeutung verloren. Massiven Zuzug erhielten die jagdnäheren Disziplinen Jagdparcours und Compak Sporting.

So musste auch der Schützenverein Marchegg (SV MGG) diesem Trend folgen, seine Anlagen durch Investitionen für diese Disziplinen besser ausstatten und neue Standorte für Wurfmaschinen auf seinem Areal finden, um seinen Klubmitgliedern und Gästen mehr variable Ziele errichten zu können.

Die Beliebtheit unserer Anlagen zeigt, dass diese Änderungen von den Schützen angenommen wurden. So haben unsere Trapananlagen, bei den Schützen an Wertigkeit verloren, jedoch unsere Parcours- und Compak-Möglichkeiten an Bedeutung gewonnen.



Ebenso ist es gelungen am Büchsenstand, auf der 150m Anlage durch die Errichtung eines Schalldämpfers, die Lärmbelastigung für die Anrainer erfolgreich einzudämmen.



Zeitraffer



Den Faustfeuerwaffenstand haben wir ebenfalls, um mit den Anrainern in keinem Konflikt zu kommen, mit Lärmeindämmungsmaßnahmen nachgerüstet.



Der Gesetzgeber - die Republik Österreich - verlangt von den Besitzern von Faustfeuerwaffen den Nachweis des sicheren Umgangs mit deren Sportgerät. Dieser Nachweis ist einmal im Jahr der Behörde zu erbringen. Unsere Klubmitglieder sowie Gäste des Vereins können diesen Nachweis bei Veranstaltungen des SV MGG erbringen und somit dem Gesetzgeber nachweisen. Nicht zuletzt dadurch ergibt sich ein massiver Andrang von Faustfeuerwaffenschützen aus Nah und Fern, die dem SV MGG beitreten wollen.

Für Bewohner der Stadtgemeinde Marchegg ist die Mitgliedschaft beim SV-Marchegg jederzeit möglich, Ansuchen werden vom Vorstand immer positiv behandelt. Für fremde Ansuchen, nicht Marchegger, gibt es Wartezeiten bis zur Vorstandssitzung vor der jährlichen Generalversammlung, wo vom Vorstand über eine Aufnahme abgestimmt wird. Die Mitglieder des SV MGG wollen auch in Zukunft ihren Sport, so wie in den vergangenen 50 Jahren, auf ihren Sportstätten, ausüben.

Meisterschaften

Staats-, Österreichische- und Landesmeisterschaften auf dem Vereinsgelände

Veranstaltende Organisation	Disziplin	Jahr der Durchführung
STAATSMEISTERSCHAFTEN		
ASF - Austria Sportschützen Fachverband (vormals VJWÖ) Landesverband der Jagd- und Wurfscheibenschützen Niederösterreich	JFA	1987, 1992, 1997, 2000, 2003, 2005, 2010, 2012
ASF - Austria Sportschützen Fachverband (vormals VJWÖ) Landesverband der Jagd- und Wurfscheibenschützen Niederösterreich	FA	1986
ASF - Austria Sportschützen Fachverband (vormals VJWÖ) Landesverband der Jagd- und Wurfscheibenschützen Niederösterreich	JKB	2007, 2009, 2014
ÖSTERREICHISCHE MEISTERSCHAFTEN		
ASF - Austria Sportschützen Fachverband (vormals VJWÖ) Landesverband der Jagd- und Wurfscheibenschützen Niederösterreich	ATR (ÖM)	2005
ASF - Austria Sportschützen Fachverband (vormals VJWÖ) Landesverband der Jagd- und Wurfscheibenschützen Niederösterreich	JKB (ÖM)	2007
LANDESMEISTERSCHAFTEN		
Landesverband der Jagd- und Wurfscheibenschützen Niederösterreich Schützen Union Niederösterreich	JFA	1981, 1983, 1990, 1993, 1995, 1999, 2001
Landesverband der Jagd- und Wurfscheibenschützen Niederösterreich Schützen Union Niederösterreich	FA	1981, 1983, 1990
Landesverband der Jagd- und Wurfscheibenschützen Niederösterreich Schützen Union Niederösterreich	JPC	1992, 1996, 2000, 2002, 2005, 2007, 2012,
Landesverband der Jagd- und Wurfscheibenschützen Niederösterreich Schützen Union Niederösterreich	CPS	2006, 2010, 2011, 2013, 2014, 2015
Landesverband der Jagd- und Wurfscheibenschützen Niederösterreich Schützen Union Niederösterreich	JKB	2008, 2012
Niederösterreichischer Landesjagdverband	jagdliches Schießen	1978, 1992, 1997, 2000, 2004, 2006, 2008, 2012, 2018

FA=FOSS AUTOMATIK; JFA=JAGDLICH FOSS AUTOMATIK; ATR=AMERICAN TRAP; JKB=JAGDLICHE KOMBINATION; JPC=JAGDPARCOUR; CPS=COMPAK SPORTING

Diese Möglichkeiten bietet Ihnen die Anlage des Schützenvereins Marchegg heute!

- 2 Trapstände geeignet für die Disziplinen JFA (Jagdlich Trap) und FA.
- 7 Skeetstand geeignet für die Disziplinen JSK (Jagdlich Skeet) und OSK.
- 2 Jagdparcours und Compak-Sporting



- *Einen Faustfeuerwaffenstand mit 5 Ständen für das Schießen mit Groß- und Kleinkaliber auf bis zu 25 Meter*



- 6 Bahnen zum Schießen auf 100 Meter
- 1 Bahn für das Schießen auf 150 Meter



- Für einen reibungslosen Betrieb notwendige Objekte



Fotos

Fotostrecke



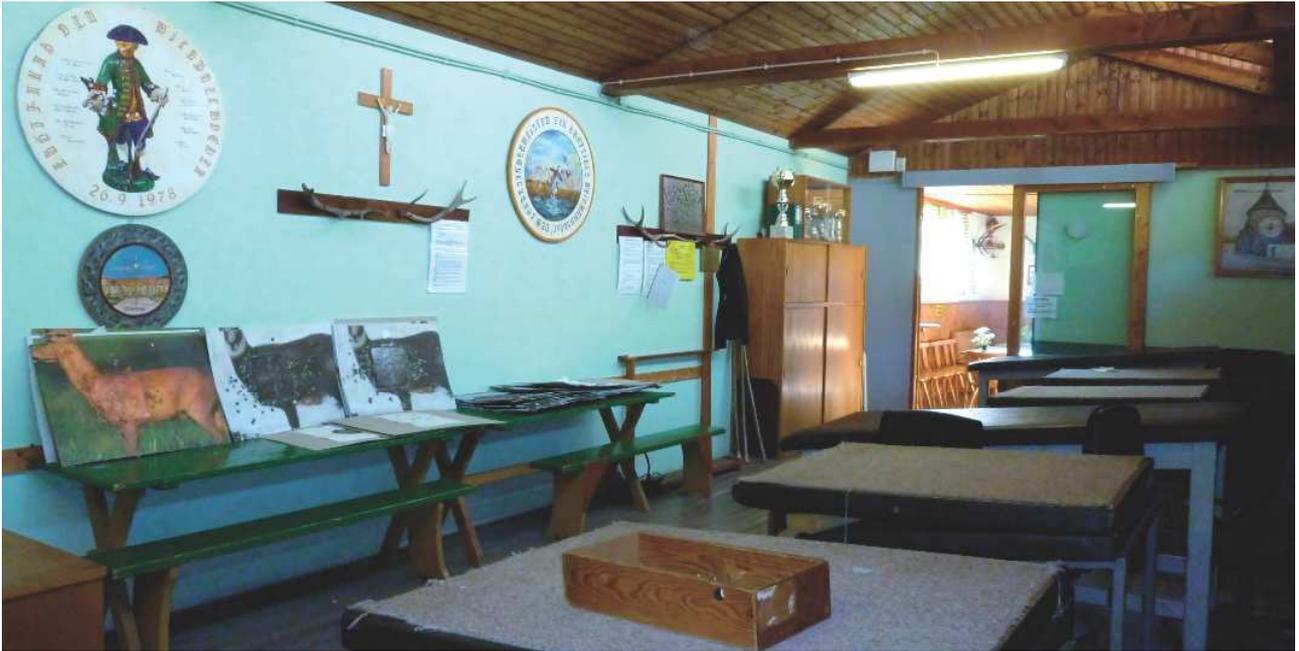
Foto



S

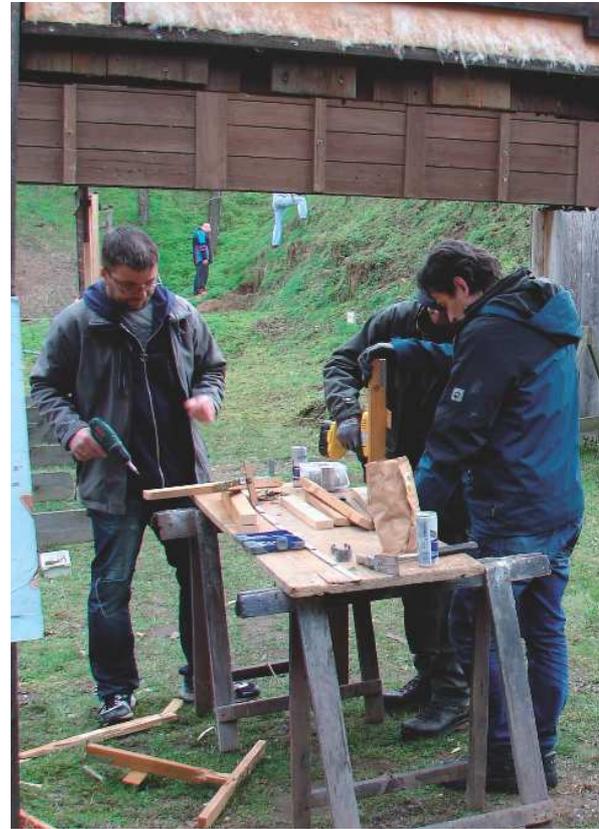


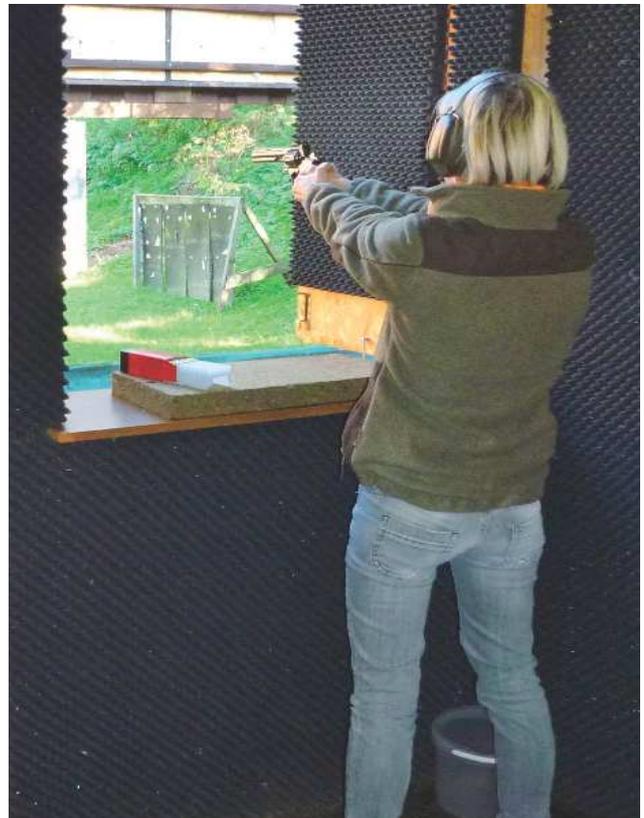
FOTOS





Fotos





Fotos

Fotos



Marchfelder Bank

Die Bank, die mich versteht.

Die unabhängige Bank in Niederösterreich.
GEMEINSAM. FLEXIBEL. STARK.

www.marchfelderbank.at

KOMMERZIALRAT ING. FRANZ **MITTERMAYER**

2294 MARCHEGG
BAHNSTRASSE 78
TEL. 02285/6306

LIEGENSCHAFTSVERWALTUNG



**FRITZ
BAU**
Ge.m.b.H.

Planung, Hoch-u. Tiefbau

2293 Marchegg, Wienerstraße 15
Tel. 02285 / 8508 Fax DW-9
e-mail: office@fritzbau.at www.fritzbau.at



Die Niederösterreichische
Versicherung

Schickler

GmbH



**Gas - Wasser - Heizung
Elektro - Lüftung - Klima**

A-2293 Marchegg • Tel.02285 / 7300 • Mobil:0699/17300500
www.schickler-haustechnik.at

Landgasthaus

Nagl-Hager

Wild- und Fischspezialitäten
Regionale Spezialitäten
Traditionelle Hausgerichte
Hausgemachte Mehlspeisen



- Ganztägig Menüs von Dienstag bis Freitag
- Samstag 3- gängiges Menü

Ruhiger schattiger Gastgarten mit Musikbühne, großer Tanzfläche,
Kinderspielwiese und Fahrradparkplatz

Hauptstraße 30, 2293 Marchegg **02285/64799 od. 6304**



Getränkemarkt
R. Schwab

Bm
BERNSTEIN
MOTEL MARCHEGG

MEMBER OF
FAIR SLEEP
HOTELS & MOTELS

www.motel-marchegg.at

LAGERHAUS MARCHFELD



DIE KRAFT AM LAND

AGRAR



TECHNIK



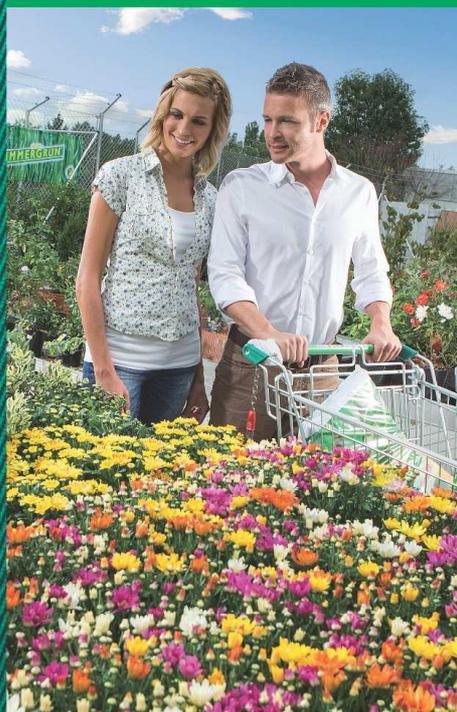
ENERGIE



BAUSTOFFE



BAU & GARTEN



BAUSERVICE





www.schuetzenverein-marchegg.at

